K 35, A.13-21-0014.01 – I 71a Bad Kreuznach, 07.11.2022

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 35 - Bestandsausbau zwischen Gödenroth und Hollnich**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, im Auftrag des Landkreises Rhein-Hunsrück die Kreisstraße Nr. 35 (K 35) zwischen den Ortsgemeinden Gödenroth, beginnend ab dem Kleinbergerhof und dem nördlichen Ortseingang von Hollnich auf einer Gesamtstrecke von ca. 850 m auszubauen. Das Baurecht soll über ein straßenrechtliches Abstimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 LStrG herbeigeführt werden.

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Bestandsausbau der anbaufreien

K 35 auf eine Mindestfahrbahnbreite von ca. 4,50 m im Hocheinbau, zzgl. 1 m breiter, standsicherer Bankette beidseits. Enge Kurven werden den Erfordernissen entsprechend verbreitert, Einmündungen von Wirtschaftswegen und Zufahrten werden höhenmäßig angeschlossen.

Das bestehende Entwässerungskonzept der K 35 wird im Wesentlichen beibehalten; vorhandene Entwässerungseinrichtungen werden lage- und höhenmäßig angepasst bzw. ggf. erneuert.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 15.12.2021, bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:25.000
3. Übersichtslageplan, M.: 1:1.000
4. Lagepläne, M.: 1:500
5. Höhenplan, M.: 1:500/50
6. Grunderwerbspläne, M.: 1:500
7. Kostenermittlung
8. Belastungsklassenberechnung / Regelquerschnitte, M.: 1:50
9. Wassertechnische Untersuchung
10. Sonst. Unterlagen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hieran beteiligt:

1. Ortsgemeinde Gödenroth
2. Ortsgemeinde Hollnich
3. Verbandsgemeinde Kastellaun
4. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
5. Landwirtschaftskammer RLP, Bad Kreuznach
6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen/Nahe/Hunsrück,

Simmern

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie,

Ref. Erdgeschichte, Koblenz

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Mainz
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
3. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
4. Rhein-Hunsrück-Wasser, Dörth
5. Creos Deutschland GmbH, Homburg
6. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
7. Vodafone Kabel Deutschland, Trier
8. Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH, Simmern (nachrichtlich)
9. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP, Koblenz
10. SGD Nord, Ref. 41, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 21.12.2021.

Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) haben zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt; in einem Fall (siehe III.) konnte nach Planänderung auf die beabsichtigte Beteiligung verzichtet werden. Somit kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer

liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, wurde dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen.

 So wurde lediglich in einem Fall seitens Frau Margot Schneider (GE-Nr. 1.1-1.6), Gemarkung Hollnich, Flur 1, Nr. 93 keine Bauerlaubnis erteilt: Deren in Kurvenlage befindliches Grundstück darf weder vorübergehend noch dauerhaft beansprucht werden. Dies wurde planerisch durch eine „Verschiebung“ der Fahrbahn in Fahrtrichtung links berücksichtigt. Bestehende Flurstücksgrenzen sind hier zwingend einzuhalten und im Vorfeld der Baumaßnahme zu markieren.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
gen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe **Anlagen 1**):

* Deutsche Telekom Technik GmbH
* Westnetz GmbH
* Rhein-Hunsrück-Wasser

Seitens Rhein-Hunsrück-Wasser wird auf eine Hausanschlussleitung im Seitenbankett, Station 0+000-0+037 hingewiesen.

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs- / Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Ortsgemeinden Gödenroth bzw. Hollnich haben der Maßnahme am 22.02.2022 bzw. 14.03.2022 im Rahmen ihrer jeweiligen Gemeinderatssitzung zugestimmt (**Anlage 2**). Laut Hinweis des Ortsbürgermeisters von Gödenroth, Herrn Gerd Emmel, mündet zwischen Bau-km 0+400 und 0+420 ein derzeit nicht als solcher genutzter, aber als Wegeparzelle vorhandener Wirtschaftsweg. Dort soll anstatt der ursprünglich geplanten Mulde schon jetzt eine Verrohrung installiert werden, zwecks Befahrbarkeit und ggf. Reaktivierung besagter Einmündung zu einem späteren Zeitpunkt.

**IV/3.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun hat mit Schreiben vom 10.02.2022 ihr Einverständnis zur vorliegenden Straßenbaumaßnahme erteilt (**Anlage 3**); Kenntnisse zu Kampfmittelfunden im Ausbaubereich liegen nicht vor (**Anlage 4**).

**IV/4.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in Koblenz mit Schreiben vom 26.01.2022 ihr grundsätzliches Einvernehmen erteilt (**Anlage 5**), allerdings mit der Nebenbestimmung seitens der Oberen Naturschutzbehörde, dass Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelte oder kurzfristig wiederherstellbare Bereiche zu beschränken sind.

Die Genehmigung für Einleitungen in das Grundwasser bzw. in den Trauserbach gem. § 8 – 10, 15 und 57 WHG sowie § 4 LAbwAG wurde mit Bescheid vom 04.10.2022 erteilt (**Anlage 6**); die hierin enthaltenen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

**IV/5.** Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat mit Schreiben vom 27.01.2022 ihre Stellungnahme abgegeben (**Anlage 7**).

 Den Bedenken der unteren Wasserbehörde wurde im Rahmen des vorstehend erwähnten Einleitantrags vom 13.04.2022 Rechnung getragen.

**IV/6.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, erklärt mit Schreiben vom 19.01.2022, dass sich im Planungsbereich archäologische Verdachtsflächen befinden (**Anlage 8**). Dies soll durch frühzeitige Bekanntgabe des Erdbaubeginns mindestens zwei Wochen vorher an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de zwecks Beteiligung der GDKE bei Oberbodenabträgen verifiziert werden. Auf die grundsätzliche Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht lt. § 16-21 DSchG RLP wird hingewiesen.

**IV/7.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, äußert lt. Schreiben vom 18.01.2022 keine grundsätzlichen Bedenken an der geplanten Maßnahme (**Anlage 9**). Allerdings ist während der Bauphase die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Bertrieb Kleinbergerhof jederzeit offenzuhalten und etwaige Vollsperrungen oder sonstige Einschränkungen mit der örtlichen Landwirtschaft frühzeitig abzusprechen.

**IV/8.** Auch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Simmern sieht laut Schreiben vom 06.01.2022 keine Bedenken (**Anlage 10**).

**IV/9.** Laut Schreiben vom 29.12.2021 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr wird erklärt, dass keine Betroffenheit vorliegt (**Anlage 11**).

**IV/10.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis für die Beauftragung der Schlussvermessung anzuzeigen. Landespflegerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 20 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Simmern, SM Kastellaun

 Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I R 10, II/PM I, II 10, III, IV, I 70, I 73, zur Kenntnisnahme

4) CD 36 a mit der Bitte um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**5) WV bei I 71a**